



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-  
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon  
0 84 31/4 8060

16

Freitag 26. März Sonderamtsblatt

2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 26.03.2021, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 26.03.2021

#### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

#### Öffentliche Bekanntmachung zum Betrieb der Kindertagesbetreuung im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; öffentliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen macht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. Bay-IfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

1. Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen stellt am Freitag, 26.03.2021, eine 7-Tage-Inzidenz von 123,3 (Robert Koch-Institut, Stand: 26.03.2021, 3:08 Uhr) fest.
2. Damit gelten ab Montag, 29.03.2021 für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen die Regelungen, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 100 gebunden sind.

#### Ab Montag, 29.03.2021, gilt im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Folgendes:

#### Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen:

Die Einrichtungen sind geschlossen. Es findet eine Notbetreuung statt, in der nur die Kinder betreut werden, deren Eltern eine Kindertagesbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können.

Neuburg-Schrobenhausen, 26.03.2021

Landratsamt

### Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ordnet eine Testung der Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. Bay-IfSMV) an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche an, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind.
- II. Von der vorstehenden Anordnung ausgenommen sind
  1. Beschäftigte, bei denen Impfschutz besteht, sowie
  2. Beschäftigte, die innerhalb der letzten drei Monate nachweislich durch PCR-Test an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt waren.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.03.2021, 0.00 Uhr in Kraft.

#### Hinweise:

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-171/> eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine

aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

## **Gründe:**

### **1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 IfSG sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere solche nach den §§ 28a Abs. 1, 29 bis 31 IfSG, soweit und solange dies zu Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Derartige Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG sind insbesondere die Untersagung oder die Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

Gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 i.S.v. § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 IfSG ausgerichtet werden, soweit die Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit COVID-19 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 eine Testung der Beschäftigten der aufgezählten Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen. Dabei ist der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben zu berücksichtigen.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat am Montag, den 22.03.2021, zum ersten Mal den 7-Tage-Inzidenzwert von 100 überschritten. Am Dienstag, den 23.03.2021, und Mittwoch, den 24.03.2021, wurde der Wert von 100 ebenfalls überschritten, sodass die Inzidenzschranke nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV greift.

Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich im Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen immer schneller ausbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, das bisher keinem bestimmten Ausbruchsgeschehen klar zugeordnet werden kann. Das Risiko wird vom Robert-Koch-Institut - RKI als hoch, für aufgrund von Vorerkrankungen vulnerable Personen als sehr hoch eingeschätzt. Bei einem Anhalten der Infektionslage muss mit einem Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitssystems gerechnet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind in der 12. BayIfSMV als verpflichtend ausgestaltet und stehen darüber hinaus mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dienen einem legitimen Zweck und sind zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Sämtliche Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Maßnahme schließlich, wenn sie den Pflichtigen bei Abwägung aller Interessen zugemutet werden kann.

Darüber hinaus gehende, häufigere Testungen gemäß einem eigenen Testkonzept i.S.v. § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV oder auf freiwilliger Basis bleiben unberührt.

### **Ausnahmeregelungen:**

Die unter II. getroffenen Ausnahmen folgen unmittelbar aus § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV und der dort festgelegten Maßgabe, dass die Anordnung der Testpflicht den Anteil der bereits geimpften Bewohner und Beschäftigten zu berücksichtigen hat. Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen geht dabei mangels weiterer Konkretisierung in der Begründung zur 12. BayIfSMV davon aus, dass Beschäftigte, bei denen Impfschutz besteht, von einer solchen Testpflicht ausgenommen werden können.

Dabei gilt Impfschutz in diesem Sinne erst nach der Zweitimpfung als ausreichend, wenn aufgrund der Herstellerangaben zum gewählten Impfstoff eine Zweitimpfung zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes erforderlich ist. Wenn laut Herstellerangaben des gewählten Impfstoffes lediglich eine einzelne Impfung zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, so gilt in diesen Fällen der Impfschutz nach dieser Einzelimpfung als ausreichend.

Sollte es zu einem „größeren Ausbruchsgeschehen“ i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV kommen, wird das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen darauf bei Bedarf mit gesonderter Anordnung reagieren.

### **3. In-Kraft-Treten**

Die Allgemeinverfügung tritt am 27.03.2021 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

---

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die Geltung ist bewusst nicht an die Geltungsdauer der 12. BayIfSMV geknüpft, da diese - Stand heute - nur noch 3 Tage in Kraft ist. Es ist in diesem Zeitraum jedoch nicht mit einer hinreichend rückläufigen Inzidenz zu rechnen. Sofern eine relevante Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz nach § 3 der 12. BayIfSMV oder einer entsprechenden Folgeregelung eintritt, wird diese Allgemeinverfügung wieder aufgehoben werden.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des oben genannten Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayrisches Verwaltungsgericht München**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

oder

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a. d. Donau, den 26.03.2021

Corinna Heinrich  
Oberregierungsrätin

